

Unlautere Methoden

Geiseldrama in der Kölner Innenstadt: Zwei junge Frauen werden von zwei Gangstern in einem Auto festgehalten. Reporter und Passanten umlagern die Szene. Ein Zeuge erlebt, wie ein Journalist in das Fahrzeug steigt und die Geiselnnehmer aus der Stadt lotst. Er wirft in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat einer Boulevardzeitung vor, dass sich ihr stellvertretender Chefredakteur, eben jener Journalist, in eklatanter Weise über die Grenzen seines Berufsstandes hinweggesetzt habe. Er habe sich als Akteur und nicht - wie dies von ihm erwartet wurde - als Chronist der Ereignisse betätigt. Die Zeitung weist darauf hin; die Beschwerde richte sich nicht gegen die Berichterstattung; sondern ausschließlich gegen das Verhalten des damaligen stellvertretenden Chefredakteurs. Dieser sei inzwischen aus der Chefredaktion des Blattes - ausgeschieden. Es könne nicht unterstellt werden, dass der Kollege mit Wissen und Wollen der damaligen Chefredaktion gehandelt habe. In einer persönlichen Erklärung gibt der Betroffene zu, in der damaligen Situation schlicht überfordert gewesen zu sein. Er habe nicht als Journalist gehandelt, sondern als Mensch. Er könne sich keinen Vorwurf machen, versucht zu haben, eine in seinen Augen damals drohende Katastrophe zu verhindern. (1988)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und gibt der Zeitung einen entsprechenden Hinweis. Der beteiligte Journalist nutzte seine Mitfahrt in dem Fluchtfahrzeug im Ergebnis zur Recherche für einen längeren Bericht. Am folgenden Tag berichtete er in seiner Zeitung detailliert und aktuell über seine Beobachtungen und Gespräche mit den Geiselnnehmern. Dies stellt einen Verstoß gegen Ziffer 4 des Pressekodex dar, wonach bei der Beschaffung von Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern keine unlauteren Methoden angewandt werden dürfen. Bemängelt wird auch die Aufbereitung der Geschehnisse durch den Boulevardjournalisten. Der Presserat erkennt darin einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex, der mahnt, auf eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität zu verzichten. (B 44/88)

Aktenzeichen:B 44/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Hinweis